

# **Satzung von RUK-Rumpenheim Kultur e.V. (Stand: 12. November 2012)**

## § 1

### Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen RUK Rumpenheim Kultur.  
Der Sitz des Vereins ist in Offenbach-Rumpenheim.  
Er wird in das örtliche zuständige Vereinsregister eingetragen.  
Nach erfolgter Eintragung lautet der Name RUK Rumpenheim Kultur e.V.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2

### Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung kultureller Werte. Insbesondere sollen die zeitgenössische bildende Kunst, die neue Kunst und Musik gefördert werden. Besondere Berücksichtigung sollen regional tätige Personen und Initiativen finden.
2. Die Förderung der Zusammenarbeit der verschiedenen künstlerischen Strömungen ist ein wesentliches Ziel. Der Erfahrbarmachung von Kunst in der Gegenwart sowie dem Spaß an künstlerischem Leben und Erleben soll ein natürlicher Raum gewidmet werden.
3. Der Verein soll den Lebensraum der Mitglieder künstlerisch beeinflussen.
4. Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Organisation und Durchführung von Veranstaltungen (z.B. Konzerte, Ausstellungen), die das Schaffen lokaler/regionaler Künstler (z.B. Musiker, Maler) einem lokalen/regionalen Publikum vermitteln.
5. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
6. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### § 3

#### Vereinsmittel

1. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke Verwendung finden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Vereinszwecken fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Der Vorsitzende, die Vorstandsmitglieder sowie die für RUK tätigen Mitglieder arbeiten ehrenamtlich. Die Mitgliederversammlung kann abweichend davon beschließen, dass Vorstandsmitglieder oder für den Verein tätige Mitglieder für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

### § 4

#### Mitgliedschaft

1. Mitglieder können natürliche volljährige Personen werden. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand unter Beachtung des § 11 der Satzung durch Beschluss entscheidet. Bei der Ablehnung des Antrags sind dem Antragsteller die Gründe hierfür mitzuteilen.
2. Ordentliche Mitglieder des Vereins sind kunst- und kulturinteressierte Personen.
3. Eine Ehrenmitgliedschaft kann bei besonderen Verdiensten für den Verein auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung verliehen werden.

### § 5

#### Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
  - a) mit dem Tode
  - b) durch Austritt
  - c) durch Entziehung (Ausschluss)

1.1. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, nur zum Jahresende, kündbar.

1.2. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen in grober Weise verstößt, durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein Anspruch auf Beitragsrückerstattung besteht nicht.

1.3. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich hierzu schriftlich zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.

2. Ein Mitglied kann zudem durch Beschluss des Vorstandes mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages gem. § 7 in Rückstand ist. Die erste Mahnung kann mündlich die zweite muss schriftlich erfolgen. Dem Mitglied muss eine Frist von 6 Wochen zur Begleichung der Forderungen nach zweiter Mahnung eingeräumt werden.

2.1. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

3. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbescheids beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von drei Monaten die Mitgliederversammlung gem. § 11 zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbescheid als nicht erlassen. Wird die Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, so gilt dies als Akzeptanz des Ausschließungsbeschlusses.

## § 6

### Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Festsetzung der Jahresbeiträge erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand wird ermächtigt und beauftragt eine Beitragsordnung zu erlassen.

2. Der Verein haftet bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand für den Verein tätigt nur mit dem Vereinsvermögen.

## § 7

### Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der Vorstand gem. § 8 und die Mitgliederversammlung gem. § 12. Beide haben die Aufgabe die Arbeitsgruppen bei deren Arbeit zu unterstützen.

## § 8

### Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem ersten Beisitzenden und dem zweiten Beisitzenden. Er vertritt den Verein nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften gerichtlich und außergerichtlich. Die Vertretung des Vereins erfolgt durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den Kassenwart. Jedes Vorstandsmitglied ist unter Beachtung eventuell abweichender Einzelregelungen dieser Satzung vertretungsberechtigt.

2. Tatsächlich entstandene Aufwendungen können erstattet werden.

## § 9

### Aufgaben, Zuständigkeiten, Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig. In kooperativer Form sollen möglichst viele Aufgaben in Arbeitsgruppen selbstständig erledigt werden.

1.1. Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel im Sinne der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

1.2. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Erstellung der Tagesordnung.

1.3. Ausführung bzw. insbesondere Koordinierung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

1.4. Buchführung bzw. deren Delegation und Prüfung.

1.5. Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und ggf. Ausschlüsse von Mitgliedern.

2. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von jeweils mindestens einem Vorstandmitglied einberufen wurden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfähigkeit entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Vorstandsmitgliedes. Der Vorstand kann im schriftlichen Verkehr beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

3. Die Vertretung des Vereins nach außen kann durch ein Vorstandmitglied allein erfolgen, sofern hierdurch das Vereinsvermögen mit nicht mehr als € 500,- belastet wird. Andernfalls ist der Verein durch mindestens zwei Vorstandsmitglieder zu vertreten.

## § 10

### Wahl des Vorstandes

1. Die Mitglieder des Vorstandes sind alle zwei Jahre in geheimer Wahl von der Mitgliederversammlung zu wählen. Bei nur einem Kandidaten kann per Akklamation gewählt werden, wenn ein Mehrheitsbeschluss der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder vorliegt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen aus dem Kreis der Vereinsmitglieder einen Nachfolger bestimmen. Eine Ämterhäufung ist für diesen Fall möglich. Auch im Falle einer Ämterhäufung hat jedes Vorstandmitglied bei Abstimmung nur eine Stimme. Stimmrechtsvollmachten sind unzulässig. Auf die Geschäftsführung des Vorstandes finden die für den Dienstvertrag geltenden §§ 664-670 BGB Anwendung.

## § 11

### Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied (§ 4, Abs. 1) eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist unzulässig.

2. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

2.1. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes,

2.2. Wahl und Entlastung des Kassenprüfers gem. § 13

2.3. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Vereinsauflösung.

2.4. Ernennung von Ehrenmitgliedern gem. § 4 Abs. 3

2.5. Alle weiteren Aufgaben, die sich aus der Satzung oder Gesetz ergeben.

3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat mindestens einmal jährlich stattzufinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angaben der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt ein Mitglied des Vorstandes. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet nicht öffentlich statt.

4. Die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung ist zu ergänzen, wenn dies wenigstens ein Mitglied fordert. Die Ergänzung ist dann spätestens zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen und muss mit dem Vereinszweck gem. § 2 in Zusammenhang stehen.

5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn mindestens  $\frac{1}{4}$  aller ordentlichen Vereinsmitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe verlangt oder wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

6. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden von den ordentlichen Mitgliedern mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

7. Mit der Bekanntgabe einer gültigen E Mail Adresse erklärt das Mitglied sein Einverständnis, dass die Einladung zur Mitgliederversammlung gem. § 11 Abs. 3 auch als E-Mail versendet werden kann.

8. Satzungsänderungen bedürfen einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. § 11 Abs. 6 der Satzung gilt entsprechend. Zur Mehrheitsermittlung dürfen nur gültige Stimmen herangezogen werden.

## § 12

### Protokollierungspflicht

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind von einem anwesenden Mitglied schriftlich festzuhalten und von diesem sowie dem Vorsitzenden der Mitgliederversammlung zu unterschreiben.

## § 13

### Kassenprüfer

1. Der von der Mitgliederversammlung für ein Jahr gewählte Kassenprüfer überprüft die Kassengeschäfte des Vereines auf rechnerische Richtigkeit und die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Er hat über das Ergebnis seiner Prüfung in der Mitgliederversammlung jährlich zu berichten. Er kann sich dabei der Hilfe weiterer Mitglieder des Vereines bedienen.
2. Der Kassenprüfer erstellt über das Ergebnis seiner Prüfung einen Bericht, den er der Mitgliederversammlung zum Zwecke der Entlastung vorlegt. Der Bericht kann auch in mündlicher Form vorgetragen werden.
3. Kassenprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

## § 14

### Auflösung des Vereines

1. Eine Auflösung des Vereines ist nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen.  
Die Einladung zur Mitgliederversammlung mit dem Ziel der Vereinsauflösung hat in Abweichung von § 11 Abs. 3 der Satzung mindesten vier Wochen vor der Sitzung schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung zu erfolgen.
2. Beschlussfähigkeit besteht hierbei nur dann, wenn mindesten  $\frac{2}{3}$  der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Andernfalls muss innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese kann die Auflösung des Vereines ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder mit einfacher Mehrheit beschließen.
3. Der Nachweis zur ordentlichen Einladung ist hierbei durch unterschriebenes Protokoll mindesten von 2 ordentlichen Mitgliedern zu führen. Als ordnungsgemäß gilt der Einwurf der Einladung in den Briefkasten mit namentlicher Unterschrift von 2 Mitgliedern auf dem zu führenden Protokoll. Im Falle der Auflösung des Vereines entfällt § 11 Abs. 7.
4. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine

andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Zwecke im Sinne des § 2.

5. Wird mit der Auflösung des Vereins lediglich eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen Verein angestrebt, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Bei dem übernehmenden Rechtsträger muss es sich um eine andere steuerbegünstigte Körperschaft handeln, die das Vermögen für Zwecke im Sinne des § 2 zu verwenden hat.

## § 15

### Erfüllungsort/Gerichtsstand

Erfüllungsort/Gerichtsstand für alle Vereinsangelegenheiten ist Rumpenheim bzw. die zugeordnete Gemeinde (Offenbach am Main).

Offenbach-Rumpenheim, 12.11.2012

Geänderte Satzung gemäß ordentlicher Mitgliederversammlung vom 12.11.2012

Karlheinz Lebisch  
1. Vorsitzender

Thomas Schreiber  
2. Vorsitzender

Sylvia Wolf-Britsch  
Kassenwartin